

**Unbenannte Gefahren
auf einzigartige Weise versichert.**



Versicherungsbedingungen

Machen Sie sich all safe

100% Flexibilität: allsafe Tarif select Z I

Das Leben ändert sich, Ihre Bedürfnisse auch. Setzen Sie auf eine Produktlösung, die alle Wünsche und möglichen Risiken berücksichtigt – ein Leben lang. **allsafe Tarif select Z I** bietet Ihnen alle Vorteile einer umfassenden, jedoch auch flexiblen und individuellen Sach- und Haftpflichtversicherung.

Sach- und Haftpflichtsparten im Überblick

- ▶ Privathaftpflichtversicherung – auch als Single Tarif oder Exzedentenversicherung
- ▶ Hundehalterhaftpflichtversicherung – auch als Exzedentenversicherung
- ▶ Pferdehalterhaftpflichtversicherung – auch als Exzedentenversicherung
- ▶ Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung inkl. Öltankhaftpflichtversicherung
- ▶ Wohngebäudeversicherung inkl. Glasversicherung
- ▶ Hausratversicherung inkl. Glasversicherung

Mit allsafe Tarif select Z I entscheiden Sie selbst:

- „allsafe“ – Versicherungsschutz rundum
- „select“ – gezielter Ausschluss nicht benötigter Risiken

Sie bestimmen den Schutz, den Sie wirklich benötigen.

Wie viele Risiken und Gefahren werden Sie noch kennen lernen?

Eine zuverlässige Antwort können Sie weder von Wetter- noch von Zukunftsforschern erwarten. Sichern Sie Ihr Zuhause deshalb rechtzeitig ab – vor allem gegen die finanziellen Folgen durch Gefahren, die heute noch niemand kennt.

Mit **allsafe Tarif select Z I** versichern Sie **unbenannte Gefahren** in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung deutschlandweit auf einzigartige Weise.

Der **allsafe**-Ausschlusskatalog sagt Ihnen zweifelsfrei und verständlich, was nicht versichert ist. **Alles andere ist versichert – GARANTIERT!**

Privathaftpflicht



Auszug aus den versicherten Leistungen

- ▶ **6 Millionen € pauschal** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (wahlweise 3 Millionen € pauschal versicherbar), 1 Million € für Mietsachschäden
- ▶ **Ausfaldeckung** mit 2,5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden (Diese Leistung erfolgt, wenn dem Kunden ein Schaden zugefügt wird, der Schädiger jedoch über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügt.)
- ▶ **Auslandsschutz** bis 5 Jahre außerhalb Europas
- ▶ Führen von **fremden Hunden** und Reiten von **fremden Pferden**
- ▶ **Unverheiratete Kinder** bis zum 25. Lebensjahr (nur bei Familienhaftpflicht)
- ▶ Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden **Eltern / Großeltern** auch bei Unterbringung im Pflege-/Altenheim (nur bei Familienhaftpflicht)
- ▶ **Vorsorgeversicherung** für ausscheidende Personen (z.B. rechtskräftige Scheidung) (nur bei Familienhaftpflicht)
- ▶ Mitversicherung von vorübergehend **im Haushalt** des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (**z. B. Aupair**) (nur bei Familienhaftpflicht)
- ▶ **Schlüsselschäden** bis 2.500 €
- ▶ **Vermietung** einer Eigentumswohnung, Ferienwohnung/-haus; einzelner Wohnräume im selbst bewohnten Einfamilienhaus
- ▶ Bauherrenhaftpflichtversicherung bis **100.000 € Bausumme**
- ▶ **Mitversicherung** von Gewässerschäden durch **Heizöltanks** im selbst bewohnten Einfamilienhaus bis zu einem Fassungsvermögen von **10.000 Liter**
- ▶ Verzicht auf Haftungsablehnung wegen **fehlender Aufsichtspflichtverletzung** bis **30.000 € *** (nur bei Familienhaftpflicht)
- ▶ Schäden aus einer **Gefälligkeit** heraus bis **30.000 € ***
- ▶ **Leihe** von Gegenständen
- ▶ **Mietsachschäden an beweglichen** Gegenständen *
- ▶ **Schlüsselschäden** ab 2.500 € bis **20.000 €** durch Verlust **privater** Wohnungsschlüssel
- ▶ **Schlüsselschäden bis 20.000 €** durch Verlust **beruflich** überlassener Türschlüssel
- ▶ **Dienstaftpflicht** (auch für nicht verwaltende Berufe) und **Lehrerhaftpflicht**



* Selbstbeteiligung

Es gelten die Bestimmungen im gültigen Bedingungsmerk.





Hundehalterhaftpflicht

allsafe

Auszug aus den versicherten Leistungen

- ▶ **6 Millionen € pauschal** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (wahlweise 3 Millionen € pauschal versicherbar)
- ▶ Teilnahme an **Hundeturnieren, -rennen, -schauen** sowie Teilnahme an den dazu gehörenden Trainings und Vorbereitungen
- ▶ **Flurschadenrisiko**
- ▶ Risiko des **ungewollten Deckaktes**
- ▶ Schäden bei nicht gewerblichen **Schlittenfahrten** ohne Einschränkung
- ▶ **Gewässerschadenrisiko**
- ▶ **Schäden an Gemeinschaftseigentum** bei Wohnungseigentumsgemeinschaften
- ▶ **Mietsachschäden**
Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen bei einer Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme, mind. 150 €, Maximalentschädigung 5.000 €.

■ select

Auslandsdeckung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche während unbegrenzter Auslandsaufenthalte in Europa und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu 5 Jahren.

Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro.

Pferdehalterhaftpflicht



Auszug aus den versicherten Leistungen

- ▶ **6 Millionen € pauschal** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (wahlweise 3 Millionen € pauschal versicherbar)
- ▶ Teilnahme an **reitsportlichen Veranstaltungen** (z. B. **Reitturnier, Pferderennen, Pferdeschau** sowie Teilnahme an den dazugehörigen Trainings und Vorbereitungen)
- ▶ **Fremdreiterrisiko** = Reiter auf Ihrem Pferd (nicht regelmäßig und ohne Gegenleistung)
- ▶ **Flurschadenrisiko** (z. B. fremden Weiden und Weidezäune)
- ▶ Risiko des **gewollten** und **ungewollten Deckaktes**
- ▶ Schäden bei nicht gewerblichen **Schlittenfahrten** ohne Einschränkung
- ▶ **Mietsachschäden** für:
 - Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen (**z. B. Pferdeanhänger, Pferddecke, Sattel oder sonstigem Reiterzubehör**) bei einer Selbstbeteiligung von 10% der Schadenssumme, mind. 150 €, Maximalentschädigung 5.000 € (ohne Kasko-Risiko)
 - Schäden an unbeweglichen Sachen (**z. B. gemietete Stallungen, Reithallen, Weidezäunen**) bis 1 Million €
- ▶ **Rennrisiko**



Auslandsdeckung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche während unbegrenzter Auslandsaufenthalte in Europa und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu 5 Jahren. Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht



Auszug aus den versicherten Leistungen



- ▶ **6 Millionen € pauschal** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (wahlweise 3 Millionen € pauschal versicherbar),
1 Million EUR für Mietsachschäden
- ▶ Mitversicherung von Schäden durch **Auslaufen gewässerschädlicher Stoffe** –
Keine Unterscheidung zwischen Eigennutzung und Vermietungsobjekten

Wohngebäude



Auszug aus den versicherten Leistungen



- ▶ **Allgefahredeckung** (mitversichert z.B. Leitungswasser, Sturm – **ohne Windstärkenregelung** –, Hagel)
- ▶ **Grobe Fahrlässigkeit** bis 5.000 € mitversichert
- ▶ Wasseraustritt aus **Wasserbetten, Aquarien, Fußbodenheizung**
- ▶ **15 Kostenarten** bis 25% der Versicherungssumme zusätzlich versichert:
z.B. Kosten für die Beseitigung **umgestürzter Bäume**
oder **Dekontaminationskosten**
- ▶ Schäden an **Ableitungsrohren** außerhalb versicherter Gebäude *
- ▶ **Brand**, Blitzschlag, Explosion, **Implosion**
- ▶ **Gebäudeglasbruch** sowie Glasbruchschäden
an Wintergärten, Gewächshäusern und **Sonnenkollektoren**
- ▶ **Überspannungsschäden** durch Blitzeinwirkung bis **100%**
der Versicherungssumme
- ▶ **Elementarschäden** (z.B. Überschwemmung, Erdfall, Schneedruck) *
- ▶ **Vandalismus** (z.B. Graffiti-schäden) *
- ▶ **Erhöhung** der versicherten Kosten auf **100%** der Versicherungssumme versicherbar

* Selbstbeteiligung

Es gelten die Bestimmungen im gültigen Bedingungswerk.

Hausrat



Auszug aus den versicherten Leistungen

- ▶ **Allgefahrendeckung** (mitversichert z.B. Feuer, Leitungswasser, Hagel, Sturm – **ohne Windstärkenregelung** –, Einbruchdiebstahl, Beraubung)
- ▶ **grobe Fahrlässigkeit** 100% Leistung bis 5.000 €, darüber hinaus 50% **Entschädigungsleistung**
- ▶ Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, **Vandalismus** nach Einbruchdiebstahl
- ▶ **Fahrraddiebstahl** bis 1% der Versicherungssumme **ohne Nachtzeitklausel**
- ▶ Wasseraustritt aus **Wasserbetten, Aquarien, Fußbodenheizung**
- ▶ **22 Kostenarten** bis **100%** der Versicherungssumme zusätzlich versichert, z. B. Hotelkosten 100 €/Tag für 15 Monate oder Transport- und Lagerkosten
- ▶ **Außenversicherung** bis zu **20.000 € / 6 Monate**
- ▶ **Wertsachen bis 30%** der Versicherungssumme, z. B.
 - Bargeld bis 2.000 € (**Verdopplung** Bargeldentschädigung jeweils eine Woche vor und nach besonderen Ereignissen)
 - Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere bis 5.000 €
 - Schmucksachen, Edelsteine, etc. bis 25.000 €
- ▶ Aufbrechen von **Schiffskabinen** und **Zugabteilen**
- ▶ Inhalte von **Bankschließfächern** bis 10.000 €
- ▶ Fahrraddiebstahl **über 1%** der Versicherungssumme versicherbar
- ▶ **Einfacher Diebstahl** (Wäsche, Gartengeräte, -möbel, Kinderwagen, Kinderwagenausstattung, etc.)
- ▶ **Kfz-Aufbruch** bis 2% der Versicherungssumme **ohne Nachtzeitklausel**
- ▶ **Überspannungsschäden** durch Blitzeinwirkung bis **100%** der Versicherungssumme (**inkl. Gefriergut**)
- ▶ **Glasbruchschäden** an Mobiliar, Fenster, Türen, Cerankochfeldern, Wintergärten
- ▶ **Elementarschäden** (z. B. Überschwemmung, Erdfall, Rückstau) *
- ▶ Wertsachen **über 30%** der Versicherungssumme versicherbar



* Selbstbeteiligung

Es gelten die Bestimmungen im gültigen Bedingungswerk.





Versicherungsbedingungen

Begriffsdefinition allsafe Tarif select

Versichert sind alle Schäden, die nicht unter „Ausschlüsse“ aufgeführt sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Einzelfall ausgeschlossene Risiken gegen Mehrbeitrag mitzuversichern.

Übersicht

Die Versicherungsbedingungen gliedern sich in sieben Abschnitte:

- A. Verbraucherinformation
- B. Inhaltsverzeichnis
- C. Allgemeiner Teil (AT 2008)
- D. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)
- E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)
- F. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)
- G. Definitionen

A. Verbraucherinformation

Ihr Versicherer ist:

Zurich Versicherung AG, Riehler Straße 90, 50657 Köln

Ihre Verwaltungsgesellschaft ist:

Konzept & Marketing GmbH (K&M),
Podbielskistraße 333, 30659 Hannover
Tel.: 0511 - 64 05 40; Fax: 0511 - 64 05 44 44

Der Versicherer hat die K&M bevollmächtigt, die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen.

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an:

Konzept & Marketing GmbH (K&M),
Podbielskistraße 333, 30659 Hannover

Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt. Alle für diesen Vertrag allgemeinen und besonderen Bestimmungen sind in diesem Druckstück geregelt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart wird.

Versicherungsbeginn:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß § 3 der Versicherungsbedingungen (AT), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.

Beitragshöhe und Beitragszahlungsweise:

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Beitragszahlungsweise, sowie Angaben über etwaige Nebengebühren, Nebenkosten und die Angabe des insgesamt zu zahlenden Beitrages sind in dem Versicherungsschein enthalten. Die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich analog aus § 3 der Versicherungsbedingungen.

Beitragsänderung, Bedingungsänderung:

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach § 12 Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen (AT), sowie der Bedingungsänderung nach § 12 Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen (AT) weisen wir hin.

Versichererwechsel:

Auf die Möglichkeit des Wechsels nach § 11 der Versicherungsbedingungen (AT) weisen wir hin.

Widerrufsrecht:

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrungen in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Konzept & Marketing GmbH, Podbielskistr. 333, 30659 Hannover. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0511/ 64 05 44 44.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet den Teil des Beitrages, der auf die Zeit des Widerrufs entfällt.

Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann der Versicherer einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstattet der Versicherer den gesamten Beitrag. Beiträge werden unverzüglich – spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs – erstattet.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Widerruft der Versicherungsnehmer einen Ersatzvertrag, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Geltendes Recht:

Es gilt deutsches Recht.

Zuständigkeit für Beschwerden:

Beschwerden kann der Versicherungsnehmer an folgende Instanzen richten:

- Vorstand der Zurich Versicherung AG, Riehler Straße 90, 50657 Köln
- Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

B. Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil (AT 2008)

- § 1 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 2 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung
- § 3 Beitragszahlung und Fälligkeit
- § 4 Widerrufsrecht
- § 5 Verhältnis der allsafe-Verträge zueinander
- § 6 Vorvertragliche Anzeigepflicht
- § 7 Zahlung der Entschädigung
- § 8 Verjährung, Gerichtsstand und geltendes Recht
- § 9 Mehrfache Versicherung
- § 10 Empfangsvollmacht
- § 11 Versichererwechsel
- § 12 Gesetzliche Vorschriften, Prämien- und Bedingungsveränderungen
- § 13 Salvatorische Klausel

Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)

- § 1 Versichertes Risiko
 - I. Versicherungsschutz Privathaftpflichtversicherung
 - II. Versicherungsschutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 - III. Versicherungsschutz Tierhalterhaftpflichtversicherung
- § 2 Auslandsdeckung
- § 3 Vorsorgeversicherung
- § 4 Ausschlüsse für alle Haftpflichtsparten
- § 4a Ausschlüsse Privathaftpflichtversicherung
- § 4b Ausschlüsse Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- § 4c Ausschlüsse Tierhalterhaftpflichtversicherung
- § 5 Zuschlagspflichtige Risiken
 - I. in der Privathaftpflichtversicherung
 - II. in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 - III. in der Pferdehalterhaftpflichtversicherung
 - IV. in der Hundehalterhaftpflichtversicherung
- § 6 Besondere Vertragsformen
- § 7 Versicherungsfall, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Versicherte Kosten
- § 3 Wertsachen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Zuschlagspflichtige Risiken
- § 6 Wechsel des Versicherungsortes
- § 7 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss sowie Gefahrerhöhung
- § 8 Sicherheitsvorschriften
- § 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 10 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung
- § 11 Unterversicherungsverzicht, Überversicherung
- § 12 Sachverständigenverfahren
- § 13 Regressverzicht

Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)

- § 1 Versichertes Risiko
- § 2 Versicherte Kosten
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Zuschlagspflichtige Risiken
- § 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss, Gefahrerhöhung
- § 6 Sicherheitsvorschriften
- § 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 8 Summenanpassungen
- § 9 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung
- § 10 Überversicherung, Unterversicherungsverzicht
- § 11 Sachverständigenverfahren
- § 12 Veräußerung der versicherten Sache
- § 13 Wohnungseigentum

Definitionen

- I. Brand
- II. Blitzschlag
- III. Explosion
- IV. Implosion
- V. Einbruchdiebstahl
- VI. Raub
- VII. Elementarschäden
 - 1. Schneedruck
 - 2. Lawinen
 - 3. Erdbeben
 - 4. Erdfall
 - 5. Erdbeben
 - 6. Überschwemmung
 - 7. Rückstau
 - 8. Vulkanausbruch
- VIII. Repräsentanten
- IX. Angehörige
- X. Reitbeteiligung
- XI. Fremdreiter

C. Allgemeiner Teil (AT 2008)

§ 1 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers für alle Versicherungsverträge ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im folgenden K&M genannt).
2. K&M ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei K&M eingegangen sind.
3. K&M ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
4. K&M ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
5. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber K&M nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte K&M bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

§ 2 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung, Rechtsverhältnisse

1. Die Daten für das In-Kraft-Treten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12.00 Uhr mittags.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags gemäß § 3 AT, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.
4. Die Kündigung eines von mehreren allsafe Tarif select Z1-Verträgen berührt die Wirksamkeit der anderen allsafe Tarif select Z1-Verträge nicht. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M sind berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen.
5. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch K&M berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird, jedoch nicht, wenn diese Ablehnung aufgrund eines in diesen Bedingungen genannten Ausschlusses zustande kam.
6. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so hat K&M für den Versicherer den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.

7. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 3 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von K&M zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Entzug der Einzugsermächtigung stellt für die K&M einen wichtigen Grund dar, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zur nächsten Beitragsfälligkeit zu kündigen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann K&M vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. K&M kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
K&M wird den Versicherungsnehmer in Textform auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
K&M ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug,
 - besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz,
 - kann K&M den Vertrag kündigen,wenn K&M den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 1 darauf hingewiesen hat.
Hat K&M gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist.
Ferner kann K&M für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat K&M, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C. Allgemeiner Teil (AT 2008)

§ 4 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer wird über sein Widerrufsrecht im Antrag und in der Verbraucherinformation belehrt.

§ 5 Verhältnis der Versicherungsverträge zueinander

1. Hat der Versicherungsnehmer Verträge für mehrere Sparten abgeschlossen, so handelt es sich um selbstständige Versicherungsverträge.
2. Im Schadenfall erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Insgesamt leistet der Versicherer nicht mehr, als Schaden entstanden ist (Bereicherungsverbot gemäß § 812 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 6 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder einem Vertreter des Versicherungsnehmers ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt
 - a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
Der Versicherer muss sein Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.
Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die sein Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangt.
Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
 - b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer kann sich auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden.
Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer dem Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- c) Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherer kann sich nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Der Versicherer muss die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die ihn zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

C. Allgemeiner Teil (AT 2008)

§ 7 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist vierzehn Tage nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig.
2. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsbevollmächtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder wenn gegen diesen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

§ 8 Verjährung, Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB).
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.
2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 9 Mehrfache Versicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag gemäß § 5 AT und § 78 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 10 Empfangsvollmacht

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheins sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 11 Versichererwechsel

K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit durch Kündigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrages im Namen des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer in Deckung zu nehmen und / oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so werden die Versicherungsnehmer unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 12 Gesetzliche Vorschriften, Prämien- und Bedingungsveränderungen

1. Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. K&M ist berechtigt die Prämie und / oder die Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an anzupassen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zur nächsten Hauptfälligkeit nach Zugang der Mitteilung von K&M über die jeweilige Anpassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers geändert oder ergänzt, ohne dass ein Prämienaufschlag erfolgt, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

D. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)

§1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen des versicherten Risikos, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personenschaden, einen Sachschaden oder einen Vermögensschaden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Die nachfolgenden Abschnitte haben nur Gültigkeit, soweit für diese Risiken Versicherungsschutz vereinbart ist.

I. Versicherungsschutz Privathaftpflichtversicherung

1. Es besteht Versicherungsschutz:

- a) als Privatperson;
- b) als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
- c) als Hauseigentümer / -besitzer für das ausschließlich selbst bewohnte im Inland gelegene Einfamilienhaus einschließlich einer Einliegerwohnung;
- d) als Wohnungseigentümer / -besitzer für die ausschließlich selbst bewohnte im Inland gelegene Immobilie;
- e) als Inhaber / Besitzer einer Ferienwohnung / eines Ferienhauses, eines Wochenendhauses, eines Kleingartens und eines fest installierten Wohnwagens in Europa;
- f) aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung und einzelner Wohnräume im selbst bewohnten Einfamilienhaus;
- g) als Grundstücksbesitzer von unbebautem Bauvorratsland, wenn binnen eines Jahres seit Erwerb der Baubeginn erfolgt;
- h) als Bauherr für die ausschließlich selbst genutzte im Inland gelegene Immobilie bis zur Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben;
- i) als Besitzer privater Öltanks bis 10.000 Liter Fassungsvermögen in dem ausschließlich selbst bewohnten im Inland gelegenen Einfamilienhaus einschließlich einer Einliegerwohnung.

Versichert ist im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung der Ausfall von Schadenersatz in dem Fall, dass ein Dritter die sich aus einem rechtskräftig vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung wegen eines Haftpflichtschadens nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages von mindestens 2.500 EUR ganz oder teilweise trotz einmaligem erfolglosen Vollstreckungsversuch nicht erfüllen kann und für den Schaden nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der feste Wohnsitz des Schädigers muss in Europa liegen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

2. Mitversichert ist:

- a) die gleichartige Haftpflicht – gilt nicht bei Einzelpersonen –
 - des Ehegatten oder des im Versicherungsschein genannten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners des Versicherungsnehmers;

- die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese noch über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen;
- die unverheirateten Kinder des im Versicherungsschein genannten und in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese ebenfalls in selbiger häuslicher Gemeinschaft leben und noch über keine eigene Privathaftpflichtversicherung verfügen;
- eines wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen;
- die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind.
- b) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeits halber die in § 1 Ziffer 1 c bis h) HP bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen und den Streudienst versehen.
- c) die gesetzliche Haftpflicht einer vorübergehend in den Haushalt eingegliederten Person (z. B. Aupair, Austauschschüler).

3. Tod des Versicherungsnehmers

- a) Für den mitversicherten Ehegatten / Lebenspartner des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.
- b) Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. Erweiterte Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, weil die Ehe rechtskräftig geschieden wurde oder die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (§ 1 I Ziffer 2 a) HP), so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin bei der K&M kein neuer Versicherungsschutz beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

II. Versicherungsschutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Es besteht Versicherungsschutz:

1. als Haus- und Grundstücksbesitzer;
2. als Bauherr für die im Inland gelegene Immobilie bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben;
3. für Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum;
4. für Ansprüche der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und Zwecke der Gemeinschaft;
5. für Ansprüche einzelner Wohnungseigentümer
 - gegen den Verwalter;
 - gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

D. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)

- für gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und Zwecke der Gemeinschaft;
- 6. für Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

III. Versicherungsschutz

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Es besteht Versicherungsschutz:

1. als Halter von im Versicherungsschein bezeichneten Tieren; mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, solange er nicht gewerblich tätig ist;
2. als privater Führer eigener Kutschen;
3. für den Reitbeteiligten;
4. für den Fremdreiter.

§2 Auslandsdeckung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche während unbegrenzter Auslandsaufenthalte in Europa und sonstigen vorübergehenden außereuropäischen Aufenthalten bis zu 5 Jahren. Die Zahlung einer Entschädigung erfolgt in Euro.

§3 Vorsorgeversicherung

Für nach Vertragsabschluss neue sich ergebende Risiken wird für 6 Monate im Rahmen dieser Bedingungen und Deckungssummen Versicherungsschutz gewährt, sofern dieses Risiko innerhalb dieser Frist nachträglich versichert wird und im Rahmen von allsafe Tarif select versicherbar ist. Für die in § 5 HP zusätzlich zu versichernden Risiken findet die Vorsorgeversicherung keine Anwendung.

§4 Ausschlüsse für alle Haftpflichtsparten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. soweit sie aufgrund des Vertrages oder Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
2. die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
3. aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören, mit Ausnahme von Regressansprüchen privater Krankenversicherer oder Sozialversicherungsträger;
4. zwischen den versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
5. durch Ratschläge, Empfehlungen oder Weisungen;
6. durch planende, prüfende oder gutachterliche Tätigkeit;
7. durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung, Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung oder Reiseveranstaltung;
8. die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen / geleisteten Arbeiten entstehen;
9. die durch Ausübung eines Amtes entstehen;
10. die durch eine verantwortliche Tätigkeit in Vereinigungen aller Art entstehen;
11. durch Abnutzung / Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
12. durch Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte;
13. durch Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;

14. durch Abhandenkommen (mit Ausnahme von § 4 a Ziffer 19 HP);
15. an fremden Sachen, die geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
16. durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art sowie aus Kassenführung;
17. welche durch Verändern von Grundwasserverhältnissen, Senkung von Grundstücken, Erdstürzungen, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten entstehen;
18. durch ständige Einwirkung von Geräuschen, Gerüchen und Funkwellen;
19. die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen sowie Sachschäden, die durch Krankheit vom Versicherungsnehmer gehalten oder veräußert Tiere entstanden sind, es sei denn, dass dieser weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
20. zu den unter § 5 HP genannten zuschlagspflichtigen Risiken, sofern diese nicht gegen Mehrbeitrag durch den Versicherungsnehmer vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.

§4a Ausschlüsse Privathaftpflichtversicherung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, an gemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen);
2. durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person mit Ausnahme der Tagesmutter oder Haushaltshilfe;
3. durch Wasserfahrzeuge mit Motor und / oder Segel mit Ausnahme des Surfbretts oder des geliehenen Segelboots ohne Motor; mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
4. durch Luftfahrzeuge von mehr als fünf Kilo Fluggewicht;
5. durch Jagdtätigkeit;
6. als Tierhalter oder -eigentümer von Hunden, Pferden, Rindern, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden (mit Ausnahme von Bienen);
7. aus dem nicht erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen;
8. durch Gebrauch von selbst fahrenden Baumaschinen;
9. aus der Eigenschaft als Bauherr für Bauvorhaben an eigen genutzten Immobilien, sofern die Bausumme 100.000 EUR übersteigt sowie generell für Bauvorhaben an fremd genutzten Immobilien;
10. durch das Führen, Halten oder Besitzen und den Gebrauch von zulassungs- und / oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und / oder Anhängern sowie Schienenfahrzeugen;
11. an gemieteten Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasser-aufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten unter Berücksichtigung von § 4 a Ziffer 1 HP;
12. durch Glasbruch, sofern sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen hiergegen gesondert versichern können;
13. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadeneignissen fallenden Rückgriffsansprüche;

D. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)

14. durch Rad- und Kraftfahrzeugrennen (einschließlich Vorbereitung und Training);
15. durch Budokämpfe (einschließlich Vorbereitung und Training);
16. durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Ausnahme § 1 I Ziffer 1 i HP);
17. infolge von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Lacke, Heizöl etc. in Kleingebinden jeweils über 100 Liter / kg , insgesamt über 1000 Liter / kg;
18. infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und ckwhaltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB);
19. über 2.500 EUR aus dem Abhandenkommen von Wohnungs- und Haustürschlüsseln für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern und Eigentumswohnanlagen, in denen die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers liegt. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist. Eine Leistung für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch) ist ausgeschlossen.

§4b Ausschlüsse Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. durch Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
2. von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Lacke, Heizöl etc. in Kleingebinden jeweils über 50 Liter / kg , insgesamt über 500 Liter / kg;
3. infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und ckwhaltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB);
4. am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum im Hinblick auf § 1 II Ziffer 1 c) bis e) HP.

§4c Ausschlüsse Tierhalterhaftpflichtversicherung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. durch Tiere, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden;
2. der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
3. durch Glasbruch, sofern sich der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen hiergegen gesondert versichern können;
4. durch Tiere an gemieteten oder gepachteten Sachen;
5. die Tierhüter gegen die Tierhalter und -eigentümer geltend machen;
6. durch wilde Tiere, sowie Kampfhunde und Hunde, die aus Kreuzungen/Mischungen mit diesen hervorgehen, wie zum Beispiel: Akbas, Alano, Alaunt, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Argentinische Dogge, Bando, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Ca de Bestiar, Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund, Carpatin, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Fila de Sao Miguel, Fila de Terceira, Kangal, Karabash, Karakatschan, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Kuba Dogge, Kuvasz, Liptak (Gora-

lenhund) Mastin (o), Mastin (o) Canario, Mastin de los Pirineos, Mastin (o) Espanol, Mastino Napole(it)ano, Mastiff, Mittelasiatischer Owtscharka, Mioritic, Owtscharka, Perro de Presa, Pit(t)-Bull, Pits, Pittbull-Terrier, Podhalanski, Polski Owczarek, Presa Canario, Presa Mallorquin, Rafeiro de Alentejo, Rodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Sarplaninc, Slovensky Cuvac, Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Südrussischer Owtscharka, Tibetischer Mastiff, Tornjak, Tosa, Tosa-Inu;

7. durch Hunde, falls eine angeordnete Anlein- oder Maulkorbpflicht nicht befolgt wurde;
8. durch Jagdhunde, sofern eine Jagdhaftpflicht besteht;
9. die Reitbeteiligte gegen den Versicherungsnehmer geltend machen;
10. bei Pferderennen (inkl. Vorbereitung und Training).

§5 Zuschlagspflichtige Risiken

Gegen Mehrbeitrag versicherbar sind folgende Schäden:

I. in der Privathaftpflichtversicherung

1. a) an geliehenen Sachen, sofern das Leihverhältnis maximal jeweils 14 Tage andauert und die Gesamtdauer der Leihe je Versicherungsjahr sechs Wochen nicht übersteigt
b) aus einer Gefälligkeit heraus, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist und / oder Regressmöglichkeiten gegen schadenersatzpflichtige Dritte, die nicht Versicherte dieses Vertrages sind, bestehen. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 30.000 EUR begrenzt;
2. bei Ansprüchen gegen deliktsunfähige mitversicherte Personen, sofern keine Haftung gemäß §§ 827, 828, 829, 832 BGB besteht. Der Versicherer lässt auf Weisung des Versicherungsnehmers die Deliktsunfähigkeit und fehlende Schadenersatzpflicht unbeachtet, soweit für den Schaden nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 30.000 EUR begrenzt;
3. bei Lehrern, in der Verwaltung tätigen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes innerhalb Deutschlands:
 - a) aus der Ausübung der vorgenannten beruflichen Tätigkeiten;
 - b) bis 20.000 EUR durch Abhandenkommen von dienstlichen Türschlüsseln von Gebäuden einschließlich eines maximal 14-tägigen notwendigen Objektschutzes. Eine Leistung für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen;
 - c) ausgeschlossen sind:
 - bei Lehrern: Sachschäden am Eigentum der Schule und Personenschäden am Schulpersonal;
 - bei Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst: Sachschäden am Eigentum der Dienststelle sowie Personenschäden an Angehörigen derselben Dienststelle;
 - d) aus handwerklicher Berufstätigkeit (z. B. Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesen oder Waffenverwaltung);
4. bei nicht in der Verwaltung tätigen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst innerhalb Deutschlands unter Berücksichtigung von § 5 Ziffer 3 a) bis c) HP. Ausgeschlossen sind Schäden bei dienstlichem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, sowie Munition und Geschossen;

D. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)

5. aus dem Abhandenkommen von Wohnungs- und Haustürschlüsseln für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern und Eigentumswohnanlagen, in denen die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers liegt. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern, sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist. Die Entschädigungshöhe ist auf 20.000 EUR begrenzt. Eine Leistung für weitere Folgeschäden (z. B. Einbruch) ist ausgeschlossen;
6. aus dem Abhandenkommen von durch den Arbeitgeber beruflich überlassenen Türschlüsseln für Schließanlagen und Schlösser von Gebäuden, bis zu einer Schadenssumme von 20.000 EUR einschließlich eines maximal 14-tägigen notwendigen Objektschutzes. Eine Leistung für weitere Folgeschäden ist ausgeschlossen;
7. an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen, auch wenn sich diese nicht in Hotels, Ferienhäusern oder -wohnungen befinden. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 5.000 EUR begrenzt.

II. in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

als Besitzer von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe – mitversichert sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht wurden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

III. in der Pferdehalterhaftpflichtversicherung

1. an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen;
 - a) bei Schäden an beweglichen Sachen gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 5.000 EUR begrenzt;
 - b) bei Schäden an unbeweglichen Sachen gilt eine Entschädigungsbegrenzung von 1 Mio EUR ohne Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung;
2. durch das versicherte Pferd bei einer Teilnahme an einem Pferderennen (auch Training und Vorbereitung).

IV. in der Hundehalterhaftpflichtversicherung

an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen. Bei derartigen Schäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mindestens 150 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungshöhe ist auf 5.000 EUR begrenzt.

§6 Besondere Vertragsformen

1. Single-Haftpflicht
Folgende Bestimmungen entfallen:
 - a) § 1 I Ziffer 2 HP
 - b) § 1 I Ziffer 3 HP
 - c) § 1 I Ziffer 4 HP

2. Exzedenten-Deckung
Für die Rangordnung und den Umfang der Haftpflichtversicherung als Exzedentendeckung gilt folgendes:
Der bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehende und im Versicherungsschein explizit genannte Ursprungsvertrag geht dieser Exzedenten-Haftpflichtversicherung vor. Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, wird Versicherungsschutz insoweit gewährt, als die Deckung über den im Versicherungsschein genannten Ursprungsvertrag hinausgehen würde. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

§ 7 Versicherungsfall, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
4. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
7. Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter

D. Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (HP 2008)

Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

§8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versichert ist weltweit der im Versicherungsvertrag bezeichnete Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Diese Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind und sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden. Auch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Hausratgegenstände sind versichert. Dazu gehören auch Garagen, die sich in der Nähe des Versicherungsgrundstückes befinden.

Mitversichert sind auch technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Außerdem sind auch Sachen versichert, die vom Versicherungsnehmer in seiner Eigentumswohnung nachträglich in das Gebäude eingefügt wurden.

Diese Einschlüsse gelten jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2. Sofern sich der Hausrat vorübergehend nicht auf dem in § 1 Ziffer 1 HR bezeichneten Versicherungsgrundstück befindet, gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

20 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 20.000 EUR. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß § 3 HR findet ebenfalls Anwendung.

Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

Aufenthalt auf Schiffen und in Bahnen:

- Im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl wird ein Schiff oder eine Bahn einem Gebäude gleichgestellt.

3. Inhalt von Bankschließfächern:

- Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

- Eine Entschädigung ist auf 10.000 EUR begrenzt und wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 2 Versicherte Kosten

Versicherte Kosten sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme erstattungsfähig. Diese Kostensumme steht zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung.

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen;
2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen;
3. Rückreisekosten für den vorzeitigen Urlaubsabbruch bis zur Höhe der aufgewandten Hinreisekosten nach Abstimmung mit K&M;
4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten, entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden unbegrenzt ersetzt;
5. provisorische Sicherungen nach einem Versicherungsfall;

6. Dekontamination von verseuchtem Hausrat nach einem Versicherungsfall;
7. Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungwasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen; gemietete Einfamilienhäuser werden gemieteten Wohnungen gleichgestellt.
8. Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind;
9. für die Bewachung des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens für die Dauer von 48 Stunden, nach Abstimmung mit K&M;
10. Schlossänderungskosten bei Verlust von Schlüsseln durch einen Versicherungsfall;
11. Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles, sofern der Gebäudeversicherer nicht leistet;
12. Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates so lange, bis die Wohnung des Versicherungsnehmers wieder benutzbar wird, längstens jedoch für die Dauer von 200 Tagen;
13. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von bis zu 100 EUR pro Wohneinheit und Tag, maximal für 15 Monate (ohne Nebenkosten), sofern der bewohnte Wohnraum durch einen versicherten Schadenfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist.
14. Bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbenutzbarkeit der Wohnung innerhalb Deutschlands werden die Umzugskosten in eine andere Wohnung in Abstimmung mit K&M übernommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
15. Es werden die Mietkosten übernommen, die trotz der durch einen Versicherungsfall verursachten Unbewohnbarkeit der Wohnung weiterbezahlt werden müssen. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Deckung voraus.
16. Ersatz wird geleistet für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Festnetztelefon- oder den Mobiltelefonanschluss missbraucht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
17. In Erweiterung zu § 12 f) HR werden die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 % übernommen, soweit sich der Schaden über 20.000 EUR beläuft. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 6.000 EUR begrenzt.
18. Mitversichert sind die Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR. Versichert gelten in Abstimmung mit K&M die nachgewiesenen Kosten bis maximal 2.500 EUR.

§ 3 Wertsachen

1. Wertsachen sind je Schadenfall bis zu 30 % der Versicherungssumme insgesamt und innerhalb der Versicherungssumme wie folgt versichert.
Als Wertsachen gelten
 - a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken).

Die Entschädigung ist für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf

- f) 2.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt; die Entschädigungssumme für Bargeld verdoppelt sich je Versicherungsfall im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach folgenden Ereignissen:
 - Heiligabend (24.12.)
 - silberne Hochzeit (25 Jahre), goldene Hochzeit (50 Jahre), diamantene Hochzeit (60 Jahre) des Versicherungsnehmers
 - Trauung (standesamtliche und kirchliche) des Versicherungsnehmers und seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners sowie ihrer Kinder und Enkelkinder
 - Geburtstag ab dem fünfzigsten Lebensjahr des Versicherungsnehmers oder von ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die entweder durch 10 teilbar sind oder deren Zahl ausschließlich aus identischen Ziffern besteht
 - Tag der Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Firmung eines Kindes oder Enkelkindes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person
 - Tag der Beisetzung und Tag der Trauerfeier für den Versicherungsnehmer oder den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner;
- g) 5.000 EUR für Wertsachen gemäß § 3 Ziffer 1 b) HR;
- h) 25.000 EUR für Wertsachen gemäß § 3 Ziffer 1 c) HR.

- 2. Nicht zu den Wertsachen gehören Gegenstände, die durch einen separaten Versicherungsvertrag versichert sind.
- 3. Die Entschädigungsgrenze kann gegen Zahlung einer Zuschlagprämie erhöht werden.

§4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- 1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- 2. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten. In Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten auch Schäden bis 5.000 EUR mitversichert, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Ab 5.000 EUR ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wobei mind. 50% der festgestellten Entschädigung geleistet werden;

- 3. durch Reinigung / Bearbeitung / Bedienung / Reparatur / Wartung;
- 4. durch Planung / Baumaßnahmen / Restauration;
- 5. durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser;
- 6. durch mangelhafte Beschaffenheit;
- 7. durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 8. durch Kriegseignisse;
- 9. durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung;
- 10. durch Sturmflut;
- 11. durch Abhandenkommen;
- 12. durch einfachen Diebstahl (kein Einbruchdiebstahl oder Raub); Ausnahme siehe § 4 Ziffer 13 HR;
- 13. durch Fahrraddiebstahl über 1 % der Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer hat die Option, das Risiko "Fahrraddiebstahl" gegen Gewährung einer Prämienermäßigung auszuschließen. Bei Mitversicherung dieses Risikos bis 1 % der Versicherungssumme gelten die Bestimmungen gemäß § 5 Ziffer 1 a) bis c) HR;
- 14. durch Fallen / Verunreinigen / Zerstechen / Zerschneiden / Zerreißen und Zerbrechen mit Ausnahme von Rohrbruch und Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl;
- 15. durch Abnutzung / Verschleiß / Verfall mit Ausnahme von Rohrbruch;
- 16. durch Anschwellen, Dehnen oder Verziehen mit Ausnahme von Rohrbruch;
- 17. durch Rost / Korrosion / Schimmel / Schwamm / Fäulnis mit Ausnahme von Rohrbruch;
- 18. durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
- 19. durch Allmählichkeit (mit Ausnahme von Feuchtigkeit durch Leitungswasser);
- 20. durch Überspannung oder Kurzschluss;
- 21. an Tieren;
- 22. an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern; mitversichert sind jedoch nicht versicherungspflichtige Aufsitzrasenmäher;
- 23. an Flugzeugen und sonstigen motorisierten oder düsengetriebenen Fluggeräten;
- 24. an führerscheinpflichtigen Wasserfahrzeugen;
- 25. an Inventar, Datenträger und Handelsware jeglicher Art in ausschließlich beruflich / gewerblich genutzten Räumen. Im Einzelfall kann nach Prüfung der Umstände beruflich / gewerblich genutztes Inventar mitversichert werden. Datenträger und Handelsware sind davon ausgenommen;
- 26. an Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
- 27. an in das Gebäude eingefügten Sachen, die der Versicherungsnehmer nicht als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nicht die Gefahr trägt;
- 28. an Hausrat von Untermietern, soweit dieser nicht vom Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
- 29. durch nachstehende Elementarereignisse:
 - a) Schneedruck
 - b) Lawinen
 - c) Erdbeben
 - d) Erdfall
 - e) Erdbeben
 - f) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge
 - g) Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern

E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

- h) Rückstau
 - i) Vulkanausbruch;
30. durch Glasbruch (Ausnahme § 2 Ziffer 8 HR);
31. durch die unter § 5 HR genannten zuschlagspflichtigen Risiken, sofern diese nicht gegen Mehrbeitrag durch den Versicherungsnehmer vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.

§ 5 Zuschlagspflichtige Risiken

Gegen Mehrbeitrag versicherbar sind folgende Schäden:

1. durch Fahrraddiebstahl (24 Stunden-Deckung) über 1 % der Versicherungssumme hinaus:
 - a) Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Fahrrädern mit Elektromotor und nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen, soweit diese durch ein Schloss gesichert sind;
 - b) die Entschädigungshöhe ist begrenzt auf die für dieses Risiko vertraglich vereinbarte Versicherungssumme;
 - c) die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenfall beträgt 150 EUR, sofern er K&M nicht einen Anschaffungsbeleg nachweist;
 2. durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten, -skulpturen, Schwimmbadzubehör, Kinderwagen und deren Ausstattung, Gehhilfen, Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, Wäsche und Kleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – vom Versicherungsgrundstück oder von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, -mangeln aus Gemeinschaftsräumen. Die Entschädigungshöhe ist auf maximal 5.000 EUR begrenzt;
 3. durch einfachen Diebstahl nach Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, der Schweiz oder Norwegen, bis 2 % der Versicherungssumme, ausgenommen jegliche Kraftfahrzeuganhänger. Keine Entschädigung wird für Wertsachen gemäß § 3 HR sowie für Foto-, Film-, Telefon- und EDV-Geräte geleistet;
 4. durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung; eingeschlossen in diese Deckung sind Schäden an Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern durch Stromschwankungen bzw. Stromausfall im Netz;
 5. durch Bruch an Scheiben, Platten, Spiegeln und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sowie an Ceran- / Glaskeramikkochflächen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, sofern eine Entschädigung aus der Gebäudeversicherung erlangt werden kann;
 6. an versicherten Sachen, die durch eine Elementargefahr gemäß § 4 Ziffer 29 HR zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Schadenfall 5 % der Schadensumme, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.
- Gegen Mehrbeitrag ist versicherbar:
7. die Erhöhung der prozentualen Wertentschädigungsgrenze gemäß § 3 HR.

§ 6 Wechsel des Versicherungsortes

1. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung gewechselt oder ist sein Ehegatte durch Trennung in eine andere Wohnung gezogen, so besteht während des Wohnungswechsels / der Trennung Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 90 Tage nach Umzugs- / Auszugsbeginn.

Der Versicherer ersetzt Schäden am Umzugsgut des Versicherungsnehmers bis zur Höhe des Neuwertes innerhalb der Hausratversicherung, wenn der Umzug durch eine im Handelsregister eingetragene Möbelspedition ausgeführt wird und der Versicherungsnehmer im Schadenfall aufgrund der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen des Möbelspediteurs gegen diesen keinen Schadenersatz in Höhe des Neuwertes erreichen kann. Der Versicherer ersetzt hierbei den Differenzbetrag zwischen der Höchstgrenze des gesetzlichen Haftungsanspruches gegen den Möbelspediteur bis zur Höhe des Neuwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Umzugsgüter.

Der Versicherungsschutz findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsnehmer den Schaden aus anderen Versicherungsverträgen bis zur Höhe des Neuwertes gedeckt hat.

Es besteht eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall.

2. Sofern sich die neue Wohnung nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für die bisherige Wohnung.
3. Ein Wohnungswechsel ist K&M spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den ein anderer Prämiensatz vorgesehen ist, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend.
4. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen, wenn sich die Prämie gemäß Ziffer 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen und wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 7 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss sowie Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen.

Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel;
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung dar. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 3 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und / oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und / oder Obliegenheiten zu beachten;
- b) die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;
- c) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- d) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

- 2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Ziffer 1, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

3. a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift / Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden unverzüglich K&M anzuzeigen;
 - b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruchs sind, erst zu beseitigen, wenn K&M dem zugestimmt hat;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von K&M zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) K&M jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen;
 - e) einen Schaden durch (Einbruch-)Diebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen oder beschädigten Sachen einzureichen;
 - g) gestohlene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen und für gestohlene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
 - h) K&M ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
 - i) K&M unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern der Verbleib gestohlener oder geraubter Sachen ermittelt worden ist;
 - j) die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache K&M zur Verfügung zu stellen, sofern er den Besitz einer gestohlenen oder geraubten Sache zurück erlangt hat, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von K&M auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf K&M über.

§ 10 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung

1. Versicherungswert ist:
der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) oder bei Antiquitäten und Kunstgegenständen in gleicher Art und Güte
2. Ersetzt werden:
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Schadenfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.
 - c) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wurde.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
4. Die Bestimmung nach Ziffer 3 wird analog angewendet für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 HR.
5. Ist die Entschädigung gemäß § 3 HR auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf die Entschädigungsgrenze ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 3 HR.
6. Es gilt eine Vorsorge von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme.
7. Die Vorsorgeversicherung hat keinen Einfluss auf Entschädigungsbegrenzungen.

E. Bedingungen für die Hausratversicherung (HR 2008)

§ 11 Unterversicherungsverzicht, Überversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ermittelt eine den vorhandenen Werten entsprechende Versicherungssumme, aufgerundet auf volle Tausend EUR, für das versicherte Risiko. Diese Versicherungssumme wird im Versicherungsschein angegeben und ist für den Versicherungsnehmer und den Versicherer verbindlich.
2. Sofern vereinbart, nimmt abweichend von § 75 VVG der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
3. Sowohl K&M als auch der Versicherungsnehmer sind berechtigt, diese Bestimmung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres aufzuheben. Der jeweils anderen Partei steht für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres zu.
4. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, sind sowohl K&M als auch der Versicherungsnehmer berechtigt, die Herabsetzung der Versicherungssumme zu verlangen (vgl. hierzu § 74 VVG).

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann das nachfolgend beschriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber K&M verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Versicherungsnehmer und dem Versicherer streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;
 - b) beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;
 - c) K&M darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen;
 - d) die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge;
 - die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - entstandene Kosten, die gemäß § 2 HR versichert sind;
 - e) die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergibt K&M sie unverzüglich

lich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig;

- f) jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte;
- g) die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
- h) durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 9 HR nicht berührt.

§ 13 Regressverzicht

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.
2. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht Gebrauch, so hat er einen Selbstbehalt von 10 % des Entschädigungsbetrages zu tragen.
3. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

F. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)

§1 Versichertes Risiko

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude sowie Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile.

§2 Versicherte Kosten

Versicherte Kosten werden je Schadenfall bis insgesamt 25 % der Versicherungssumme auch über diese hinaus ersetzt.

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen;
2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen;
3. Rückreisekosten für den vorzeitigen Urlaubsabbruch bis zur Höhe der aufgewandten Hinreisekosten nach Abstimmung mit K&M;
4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten; entstandene Kosten auf Weisung des Versicherers werden unbegrenzt ersetzt;
5. Kosten für die Dekontamination von Erdreich, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
6. infolge eines Schadenfalles ausgelöste Mehrkosten durch behördliche Anordnungen und / oder Preissteigerungen; unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 9 Ziffer 3 GB;
7. Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 11 GB zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens;
8. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte aufgrund Einbruchdiebstahls oder versuchten Einbruchdiebstahls;
9. Frischwasserverlust infolge eines Versicherungsfalles;
10. Mietausfall einschließlich etwaiger Mietnebenkosten bis zu 15 Monaten, wenn Mieter / Pächter infolge eines versicherten Schadenfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
11. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung in Höhe von bis zu 100 EUR pro Wohneinheit und Tag, maximal für 15 Monate (ohne Nebenkosten), sofern die / das durch den Versicherungsnehmer selbst eigen genutzte Wohnung/Einfamilienhaus durch einen versicherten Schadenfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist;
12. Kosten für die Beseitigung und Entsorgung umgestürzter Bäume.

§3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
2. durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten. In Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten auch Schäden bis 5.000 EUR mitversichert, die durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Ab 5.000 EUR ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
3. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges;
4. durch Glasbruch (Ausnahme § 2 Ziffer 8 GB);
5. durch einfachen Diebstahl;
6. durch Reinigung/Bearbeitung/Bedienung/Reparatur/Wartung;
7. durch Planung / Baumaßnahmen / Restauration;

8. durch Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser;
9. durch mangelhafte Beschaffenheit;
10. durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
11. durch Kriegsereignisse;
12. durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung;
13. durch Sturmflut;
14. durch Abnutzung / Verschleiß / Verfall mit Ausnahme von Rohrbruch;
15. durch Anschwellen, Dehnen oder Verziehen mit Ausnahme von Rohrbruch;
16. durch Rost / Korrosion / Schimmel / Schwamm / Fäulnis mit Ausnahme von Rohrbruch;
17. durch Fallen / Verunreinigen / Zerstechen / Zerschneiden / Zerreißen und Zerbrechen mit Ausnahme von Rohrbruch;
18. durch Überspannung oder Kurzschluss;
19. durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
20. an länger als 60 aufeinander folgenden Tagen nicht oder nur zum Teil bewohnten Gebäuden;
21. an nicht bezugsfertigen Gebäuden;
22. an im Freien befindlichen Brunnen, Zisternen, Schwimmbädern durch Frost, durch Allmählichkeit (mit Ausnahme von Feuchtigkeit durch Leitungswasser);
23. an Bepflanzungen (Bäume / Sträucher / Blumen / etc.);
24. durch nachstehende Elementarereignisse:
 - a) Schneedruck
 - b) Lawinen
 - c) Erdbeben
 - d) Erdfall
 - e) Erdbeben
 - f) Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern
 - g) Rückstau
 - h) Vulkanausbruch;
25. durch Vandalismus, z. B. Graffiti;
26. an Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken und / oder nicht der Versorgung der versicherten Gebäude dienen sowie an Zuleitungsrohren, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und für die keine Unterhaltspflicht des Versicherungsnehmers besteht;
27. über 10.000 EUR an Ableitungsrohren außerhalb der versicherten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück – zusätzlich gilt ein Selbstbehalt von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 1.500 EUR je Schadenfall als vereinbart;
28. bei den unter § 4 GB genannten zuschlagspflichtigen Risiken, sofern diese nicht gegen Mehrbeitrag durch den Versicherungsnehmer vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sind.

§4 Zuschlagspflichtige Risiken

Gegen Mehrbeitrag versicherbar sind folgende Schäden:

1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines fremdbetriebenen Schienen- oder Straßenfahrzeuges. Die Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch 18 Monate gegen vorgenannte Gefahren beitragsfrei versichert;
2. durch Bruch der Gebäudeverglasungen inkl. Sonnenkollektoren, Gewächshäusern und Wintergärten;

F. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)

3. durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung;
4. an versicherten Sachen, die durch eine Elementargefahr gemäß § 3 Ziffer 24 GB zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Schadenfall 5% der Schadensumme – mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR;
5. durch Vandalismus, z. B. Graffiti mit einer Selbstbeteiligung von 10% der Schadensumme, mindestens jedoch 500 EUR je Schadenereignis.
Gegen Mehrbeitrag versicherbar sind folgende Kosten:
6. gemäß § 2 GB bis insgesamt 100% der Versicherungssumme auch über diese hinaus.

§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss, Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
 - sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder Teile des Gebäudes länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
 - an / in dem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
3. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
 4. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
 - a) Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 3 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 3 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
 5. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
 6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 3 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

F. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§6 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und / oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und / oder Obliegenheiten zu beachten;
 - b) die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
 - e) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Ziffer 1, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
3. a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift / Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Schaden unverzüglich K&M anzuzeigen;
 - b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, erst zu beseitigen, wenn K&M dem zugestimmt hat;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen von K&M zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) K&M jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen;
 - e) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Graffiti unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen einzureichen;
 - g) K&M ein vom Versicherungsnehmer unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach Ziffer 1 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§8 Summenanpassungen

K&M ist berechtigt, die Versicherungssumme mit Beginn jedes Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex gegenüber der letzten Anpassung verändert hat.

F. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)

Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Die neue Versicherungssumme wird auf volle Tausend EUR aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung dieser Anpassung durch schriftliche Erklärung gegenüber K&M widersprechen und somit den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt der Änderung kündigen, sofern kein Finanzierungsgläubiger eine Kündigungsmöglichkeit wegen Summenanpassung ausgeschlossen hat.

§ 9 Versicherungswert, Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Vorsorgeversicherung

1. Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes inkl. aller Architekten-, Planungs- und Konstruktionskosten.
2. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
 - b) bei zum Abbruch bestimmten oder sonst dauernd entwerteten Gebäuden nur der noch erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind;
 - c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadenfalles;
 - d) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Schadenfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert; Restwerte werden angerechnet.
3. Mehrkosten / Preissteigerungen:
 - a) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert;
 - b) ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen;
 - c) darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären;
 - d) soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert;
 - e) dürfen Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wurde.

5. In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stellen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
6. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, so wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
7. Die Bestimmung nach Ziffer 6 wird analog angewendet für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 GB.
8. Es gilt eine Vorsorge von 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
9. Die Vorsorgeversicherung hat keinen Einfluss auf Entschädigungsbegrenzungen.

§ 10 Unterversicherungsverzicht, Überversicherung

1. Der Versicherungsnehmer ermittelt eine den vorhandenen Werten entsprechende Versicherungssumme, aufgerundet auf volle Tausend EUR, für das versicherte Risiko. Diese Versicherungssumme wird im Versicherungsschein angegeben und ist für den Versicherungsnehmer und den Versicherer verbindlich.
2. Sofern vereinbart, nimmt abweichend von § 75 VVG der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
3. Sowohl K&M als auch der Versicherungsnehmer sind berechtigt, diese Bestimmung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres aufzuheben. Der jeweils anderen Partei steht für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres zu.
4. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, sind sowohl K&M als auch der Versicherungsnehmer berechtigt, die Herabsetzung der Versicherungssumme zu verlangen (vgl. hierzu § 74 VVG).

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann das nachfolgend beschriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber K&M verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;

F. Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (GB 2008)

- b) beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;
 - c) K&M darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen;
 - d) die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge;
 - die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - entstandene Kosten, die gemäß § 2 GB versichert sind;
 - e) die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergibt K&M sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig;
 - f) jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte;
 - g) die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
 - h) durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 7 GB nicht berührt.
- 4. Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen und K&M durch den Veräußerer oder dem Erwerber unverzüglich anzuzeigen.
 - 5. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt zu dem die Anzeige der K&M hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - 6. Abweichend von Absatz 5 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 13 Wohnungseigentum

- 1. Ist der Versicherer bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann sich der Versicherer hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als der Versicherer gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 2. Haftet der Versicherer nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Feuerversicherung dem Realgläubiger trotz Leistungsfreiheit wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers, so ist der Versicherer zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung (siehe Ziffer 1 Satz 2) nicht verpflichtet. Der Versicherer ist verpflichtet, auf eine kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Gesamthypothek / Gesamtgrundschuld zu verzichten und dabei mitzuwirken, dass der Verzicht auf Kosten der Wohnungseigentümer in das Grundbuch eingetragen wird. In diesem Fall ist der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, verpflichtet, dem Versicherer die für seinen Eigentumsanteil und sein Sondereigentum an den Realgläubiger erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 12 Veräußerung der versicherten Sache

- 1. Nach einer Veräußerung tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch anstelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Das Versicherungsverhältnis kann
 - a) durch den Erwerber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode oder
 - b) durch K&M gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2. Das Kündigungsrecht erlischt,
 - a) wenn K&M es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem von der Veräußerung Kenntnis erlangt wurde;
 - b) wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 3. Für den Beitrag, welcher auf die zur Zeit des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Ziff. 1 gekündigt wird.

G. Definitionen

I. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

II. Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf versicherte Sachen aufgetroffen ist.

III. Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

IV. Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

V. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einem Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
 - falscher oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
 - ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
 - der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel durch Raub gemäß Ziffer VI anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
- in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

VI. Raub

Raub liegt vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);
- der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

- dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

VII. Elementarschäden

- Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen
- Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdfall
Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- Erdbeben
 - Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
 - Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- Überschwemmung
Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge.
- Rückstau
Rückstau liegt dann vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.
- Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

G. Definitionen

VIII. Repräsentanten

Dem Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

1. Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben.
2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

IX. Angehörige

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind)

X. Reitbeteiligung

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Nutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

XI. Fremdreiter

Als Fremdreiterrisiko bezeichnet man das unentgeltliche Überlassen des Pferdes an Fremde.



**Konzept und
Marketing Gruppe**

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Tel. 05 11 - 640 540
Fax 05 11 - 6405 4444
E-Mail info@k-m.info
www.k-m.info

Risikoträger

Zurich Versicherung AG
Riehler Straße 90
50657 Köln